

Unter Abänderung der Satzung der Verkehrswacht Lünen e.V. vom 28. April 1981 wird folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Verkehrswacht, Ortsverkehrswacht Lünen e.V. Sitz ist Lünen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder in eigener Initiative seiner Gliederungen
 - a) die Verkehrssicherheit zu fördern,
 - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
 - c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
 - d) Die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im öffentlichen Verkehr zu vertreten,
 - e) Ihre Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten.
2. Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen auch im Gebiet der Ortsverkehrswacht Lünen e.V. Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder der Ortsverkehrswacht Lünen e.V. können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen, insbesondere auch Vereine
 - c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Verbände und Vereinigungen

2. Ordentliche Mitglieder sind auch die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie von der Mitgliederversammlung hierzu gewählt sind.
3. Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.
4. Die Aufnahme des ordentlichen Mitgliedes (Abs. 1) vollzieht der Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, Ausschluss oder Tod, in Fällen des Abs. 2 durch ausscheiden aus dem Amt.
 - b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. d. J. schriftlich erklärt werden.
 - c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke der Ortsverkehrswacht Lünen e.V. verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit zu schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen oder mehr im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
6. Die ordentlichen Mitglieder der Ortsverkehrswacht Lünen e.V. sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Deutschen Verkehrswachten (Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V.) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Ortsverkehrswacht Lünen e.V. erwirkt gleichzeitig die Beendigung der vorgenannten Mitgliedschaften.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Ortsverkehrswacht Lünen e.V. besonders verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 6 Beitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Der Beitrag ist im voraus bis spätestens 31. März d. J. zu entrichten.

§ 7 Verhältnis zur Landesverkehrswacht und zur Deutschen Verkehrswacht

1. Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die Ortsverkehrswacht Lünen e.V., wenn möglich, Maßnahmen der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Verkehrswacht durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.
2. Die Ortsverkehrswacht Lünen e.V. erkennt an, dass sie das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn sie in ihrer Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt.
3. Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Ortsverkehrswacht Lünen e.V. mit den hierfür zuständigen Behörden selbstständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. oder die Deutsche Verkehrswacht ein.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß §§ 4, 5 u. 11 der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll bis spätestens 1. Juli des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehren- und Beiratsmitglieder des Vereines sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch Presseveröffentlichung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, Ehren- oder Beiratsmitglied (§ 11 der Satzung) gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand des Vereines schriftlich eingegangen sein und müssen der Tagesordnung zugesetzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Beirat auf die Dauer von jeweils drei Jahren.
Sie wählt für jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben und behandelt im übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer und einem Vertreter
 - c) dem Schatzmeister und einem Vertreter
2. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die der stellvertretenden Vorsitzenden werden jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben.

§ 11 Beirat

1. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in der Verkehrswachtarbeit zu unterstützen und zu beraten. Die Beschlüsse des Beirates gelten für den Vorstand als Empfehlungen.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus höchstens acht Vertretern von Behörden oder Verbänden, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden können.
3. Die Amtszeit der gewählten Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied für den Beirat bestellen. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes auf dessen Wunsch teil.
4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an der Mitgliederversammlung teil und sind antrags- und stimmberechtigt.

§ 12 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

1. Alle Organe des Vereines können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Ortsverkehrswacht Lünen e.V. zu sein.
2. Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Verkehrswacht Landesverkehrswacht e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 17. Februar 1993 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt am 18. Februar 1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 1981 nebst ihren Änderungen außer Kraft.